

Merkblatt zur Förderung von Investitionen nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil B Investitionsförderung (WBB) Hinweise zur Antragstellung im Jahr 2021

A Allgemeine Hinweise zur Förderung

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für eine Unterstützung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil B Investitionsförderung (WBB).

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Weinbau – Teil B: Investitionsförderung (WBB)) zur Verfügung.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) angefordert werden.

Wichtig: Aufgrund des EU-rechtlich vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (vgl. Merkblatt zum Auswahlverfahren) muss der **Förderantrag vollständig** bis zum **26.02.2021** bei der LWG eingereicht werden.

Deshalb sind in der Zeit vor dem Antragsendtermin die erforderlichen Antragsunterlagen, wie z. B. Gutachten einzuholen. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Eine **Nachreichung** von Antragsunterlagen nach Ende des Antragszeitraums ist grundsätzlich **nicht möglich**.

Unvollständig eingereichte Anträge müssen **abgelehnt** werden. Zum nachfolgenden Antragsendtermin kann der Förderantrag jedoch erneut eingereicht werden.

Nach derzeitigem Stand kann eine **Bewilligung des Förderantrags** frühestens erfolgen, sobald der Haushaltsplan der Europäischen Union für 2021 beschlossen wurde.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform, natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Unternehmenssitz oder Betriebsstätte in Bayern. Begünstigte sind:

- Weinbaubetriebe, die in der Erzeugung oder Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (vgl. Nr. 3) tätig sind,
- Inhaber von Unternehmen, die in der Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 tätig sind bzw. durch das beantragte Verfahren tätig werden, wenn sie ebenfalls Bewirtschafter eines Weinbaubetriebs oder Familienangehörige ersten Grades (inkl. Ehepartner und Geschwister) eines Bewirtschafters eines Weinbaubetriebs sind,
- Weinerzeugerorganisationen,
- Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern oder
- Branchenverbände.

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung oder auf unbegrenzte Zeit, vereinbart sein.

Nicht gefördert werden

- Gebietskörperschaften,
- Unternehmen, die 750 oder mehr Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von 200 Mio. EUR oder mehr erzielen,
- Erzeuger, die widerrechtlich Anpflanzungen bzw. ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen gemäß dem Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bewirtschaften,
- Unternehmen in Schwierigkeiten:
Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind. Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verlorengegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verlorengegangen ist. Typische Kennzeichen für ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind z. B. steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung. Schlimmstenfalls ist das Unternehmen bereits zahlungsunfähig oder es wurde bereits ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eingeleitet.

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom regional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Fördergelder können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Fördergelder und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

3. Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Weinbauliche Erzeugnisse, die dem Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechen, sind u. a. Wein, Jungwein, Likörwein, Schaumwein, Perlwein, Traubenmost und Weinessig.

Eine vollständige Aufzählung dieser weinbaulichen Erzeugnisse steht im Internet-Förderwegweiser zur Verfügung.

B Hinweise zum Förderantrag

1. Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind bauliche und technische Investitionen in Bayern in Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen von Erzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebs dienen.

Folgende Investitionen können gefördert werden:

- Errichtung und Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen zur Verarbeitung oder Vermarktung (einschließlich Ausstattung) von weinbaulichen Erzeugnissen,
- Kauf neuer Maschinen und technischer Einrichtungen für den Traubentransport und die Traubenverarbeitung, die Weinbereitung, die Weinlagerung und die Vermarktung einschließlich der für die Steuerung notwendigen Software,
- Kosten der Betreuung bei einem förderfähigen Investitionsvolumen ab 100.000 EUR,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Durchführbarkeitsstudien, sofern sie Teil der beantragten förderfähigen Investition sind,
- Erwerb von Patenten und Lizenzen, sofern sie Teil der beantragten förderfähigen Investition sind.

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die förderfähigen Ausgaben. Bare Eigenleistungen müssen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

2. Nicht förderfähige Investitionen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Investitionen von unter 10.000 EUR **nachgewiesenem** förderfähigem Investitionsvolumen;
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen dienen, die nicht im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (außerweibauliche Erzeugnisse) enthalten sind, wie z. B. Schnaps, Säfte, Marmelade, Schokolade, Postkarten;
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus Drittländern (Länder außerhalb der EU wie z. B. Schweiz) dienen;
- behördliche Kosten (z. B. Baugenehmigungskosten) und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungskosten (wie z. B. für Wasser, Strom);
- Kunstwerke;
- Erwerb von Grundstücken, einschließlich Grunderwerbssteuer, der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen sowie jeweils anfallende Notariatskosten;
- Außenanlagen;
- Sozialräume;
- Investitionen im Wohnbereich, in Verwaltungsgebäude, Garagen und KFZ-Werkstattträume;
- Büroeinrichtung, -geräte sowie Bürosoftware;
- bäuerliche gastronomische Einrichtungen mit Ausnahme von Weinprobierstuben;
- Kraftfahrzeuge (wie z. B. Lieferwagen, Auto, Gabelstapler, Schlepper, Anhänger für die Außenwirtschaft, motorisierte Hubwagen);
Spezielle Traubentransportsysteme zum Abtransport der Trauben vom Weinbergstrand zur Traubenannahme (z. B. Maischewagen) sind förderfähig;

- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen;
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Sollzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Erbbefindungen und Kosten für Rechtsberatungen, Pachten und Erbpachtzinsen;
- Eigenleistungen, z. B. das Einbringen der eigenen Arbeitskraft, Verwendung eigener Baumaterialien;
- Miete, Leasing und Mietkauf;
- einfache Ersatzinvestitionen;
- bauliche Sanierungsmaßnahmen;
- Werbemaßnahmen (z. B. Flyer, Broschüren und Beschilderungen), Internetauftritte;
- Umsatzsteuer;
- Rabatte, Boni und Skonti.

3. Besonderheiten bei der Investition in Vinotheken

Investitionen in Vinotheken (Weinprobierstuben) sind grundsätzlich nur dann **förderfähig**, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- In den Räumlichkeiten der Vinothek (einschließlich Vorbereitungsräume) dürfen keine Vorrichtungen zur Bereitung warmer Speisen für die Bewirtung von Gästen vorhanden sein (z. B. Herd, Ofen, Mikrowelle, Konvektomat).
- Es darf keine gastronomische Bewirtung, bei der Speisen und Getränke nach Konsum abgerechnet werden, erfolgen.

Förderfähig sind demzufolge nur Vinotheken, bei denen die Vermarktung von Wein ausdrücklich im Vordergrund steht. Finden Veranstaltungen statt, sind nur Weinproben mit kalten Speisen zulässig, bei denen ein pauschaler Kostenbeitrag für die Weinprobe verlangt wird.

Hingegen sind beispielsweise die im Folgenden beschriebenen Konstellationen **nicht förderfähig**:

- Ein Winzer plant eine Vinothek. Neben einer Gläserpülküche soll noch eine Küchenzeile mit Elektrogeräten inkl. Herd für die Bewirtung von Gästen eingebaut werden. In diesem Fall ist die geplante Vinothek nicht förderfähig. Dabei ist es ohne Belang, ob der Herd aus eigenem Besitz des Winzers kommt oder gekauft wird. Dies gilt auch dann, wenn für den gekauften Herd keine Förderung beantragt wird. Allein der Einbau einer Vorrichtung zur Bereitung warmer Speisen ist ausschlaggebend für die Nicht-Förderfähigkeit der Vinothek.
- Ein Winzer plant eine Vinothek, in der (unregelmäßig) Veranstaltungen Dritter, wie z. B. Geburtstagsfeiern, Firmenfeiern oder Konzerte abgehalten werden sollen. Auch in diesem Fall ist die geplante Vinothek aufgrund der Art der Nutzung nicht förderfähig. Das WBB sieht lediglich die Nutzung im Rahmen von themenbezogenen Weinproben vor, in denen eindeutig der selbst produzierte Wein im Vordergrund der Veranstaltung steht.
- Ein Winzer plant eine Vinothek, die (teilweise) auch als eine Straußwirtschaft, Heckenwirtschaft, Weinstube, Winzerstube etc. genutzt wird. In diesem Fall ist die Vinothek ebenfalls aufgrund der Art der Nutzung nicht förderfähig.

4. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum jeweiligen Antragsendtermin für die jeweilige Auswahlrunde erfüllt sein.

Änderungen, die nach Antragstellung eintreten, sind der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bewilligungsbehörde) unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

4.1 Unternehmenssitz

Der Unternehmenssitz oder eine Betriebsstätte des Antragstellers **und** der Standort der Investition müssen sich in Bayern befinden.

4.2 Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung

Anhand eines Investitionskonzepts sind die Finanzierbarkeit des Vorhabens sowie die Verbesserung der Gesamtleistung des Unternehmens nachzuweisen.

Das Investitionskonzept ist mit dem EDV-Programm INZEPT zu erstellen. Das Konzept wird durch die jeweils zuständige Betreuungsgesellschaft oder die LWG gefertigt.

Das Investitionskonzept ist grundsätzlich auf Grundlage des aktuellsten vorliegenden Buchführungsabschluss zu rechnen. Zum Ausgleich von Extremwerten können Mittelwerte aus mehreren Jahren gebildet werden.

Wenn zur Antragstellung kein/-e Buchführungsabschluss oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung vorliegt, muss stattdessen eine Selbsterklärung vorgelegt werden aus der hervorgeht, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung über keine/-n Buchführungsabschluss oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das antragstellende Unternehmen verfügt.

Das Investitionskonzept muss alle Investitionen (förderfähige und nicht förderfähige Investitionsbestandteile) berücksichtigen, welche im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Projekt stehen und für die Funktion des beantragten Vorhabens notwendig sind.

Der Kapitaldienst muss unter Berücksichtigung eventuell schon bestehender Verpflichtungen tragbar sein.

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein. Bei zu finanzierenden Beträgen von mehr als 50.000 EUR ist eine Guthabenbestätigung bzw. Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank zwingend erforderlich. Sofern in die Finanzierung Verkaufserlöse von Grundstücken eingebracht werden, muss das Grundstück konkret benannt werden (Angabe von Flurnummer, Gemarkung, Wert des Grundstücks).

4.3 Baugenehmigung

Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen muss mit dem Förderantrag eine Kopie des Eingabeplans und des Baugenehmigungsbescheids eingereicht werden.

Bei verfahrensfreien Baumaßnahmen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind und keiner Baugenehmigung bedürfen, ist mit dem Förderantrag die Verfahrensfreiheit nachzuweisen. Dazu muss der Antragsteller das ausgefüllte Formblatt „Erklärung zur Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit“ mit ergänzenden Unterlagen mit dem Förderantrag vorlegen.

Eine Nachreichung nach dem jeweiligen Antragsendtermin zur jeweiligen Auswahlrunde ist grundsätzlich nicht möglich und führt zur Ablehnung des Förderantrags.

5. Fördersätze und Förderobergrenzen

5.1 Fördersätze

Die Höhe des Fördersatzes hängt von der Kategorie des Unternehmens ab.

Förderfähige Investitionen werden bei **KMU** (= Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen) **mit 25 % bezuschusst**.

Zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹ gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzie-

len oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden. In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

Bei Unternehmen, die **nicht die KMU-Kriterien erfüllen**, aber **weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. EUR nicht überschreiten**, werden förderfähige Investitionen mit **20 % bezuschusst**.

Unternehmen, die nicht in die oben genannten Kategorien eingestuft werden können, sind nicht förderfähig.

5.2 Förderobergrenzen

Der Zuschuss wird auf maximal 250.000 EUR je Förderantrag begrenzt. Bei Genossenschaften ist eine Erhöhung des maximalen Zuschusses auf bis zu einer Million EUR je Förderantrag möglich. Der Betreuerzuschuss ist bei der Berechnung der Förderobergrenze nicht mit einzubeziehen.

Ein weiterer Förderantrag kann erst gestellt werden, wenn das vorhergehende Vorhaben fertiggestellt ist. Dies bedeutet, dass der Zahlungsantrag für das fertiggestellte Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist.

5.3 Kostenplausibilisierung

Die maximal förderfähigen Investitionsausgaben werden auf die im Rahmen der Kostenplausibilisierung ermittelten Höchstwerte begrenzt.

Bei Gebäuden und baulichen Anlagen werden die förderfähigen Investitionskosten anhand eines Referenzkostensystems plausibilisiert. Die Stellungnahme der LWG zu den nach Referenzkosten plausibilisierten Investitionen ist mit dem Förderantrag einzureichen.

Für Maschinen, technische Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind grundsätzlich jeweils drei vergleichbare Angebote vorzulegen. Bei fehlenden Angeboten muss der Antragsteller nachweisen, dass er weitere geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert hat und diese kein Angebot abgeben haben bzw. begründen, dass die Maschine, die technische Anlage so speziell oder innovativ ist, dass weitere Angebote nicht möglich sind.

Wenn nur ein Angebot vorgelegt werden kann, muss mit dem Förderantrag eine Stellungnahme des Bewertungsausschusses der LWG zu den beantragten Kosten vorgelegt werden.

Vom Antragsteller ist neben den Angeboten das Formblatt „Übersicht Kostenangebote“ als Anlage zum Förderantrag einzureichen.

6. Betreuer

Bei Investitionsvorhaben ab einem bewilligten förderfähigen Investitionsvolumen von 100.000 EUR ist die Hinzuziehung eines zugelassenen Betreuers Pflicht, sofern die Investition förderfähige bauliche Investitionen enthält.

Der Betreuungszuschuss beträgt bei bewilligten förderfähigen Investitionskosten

- von 100.000 EUR bis zu 250.000 EUR maximal 3.000 EUR,
- über 250.000 EUR bis zu 500.000 EUR maximal 5.000 EUR,
- über 500.000 EUR maximal 6.000 EUR.

Ein Betreuungszuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Investition förderfähige bauliche Investitionen enthält.

Der Betreuungszuschuss kann nicht höher sein als die vom Betreuer tatsächlich in Rechnung gestellte Summe.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen; veröffentlicht im Amtsblatt der EU unter L 124 vom 20.05.2003, S. 36.

7. Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme, mit Ausnahme des Denkmalschutzes, gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dem WBB gefördert werden.

Ein „Vorhaben“ ist ein zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Investitionsprojekt, das einem bestimmten Zweck dient.

Eine gleichzeitige Förderung mit der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung – Teil B (Diversifizierung) ist bei kombinierten Vorhaben möglich. Kombinierte Vorhaben bestehen aus mehreren eigenständigen Vorhaben, die zwar unter Umständen zeitlich und räumlich sehr eng verbunden sein können, jedoch verschiedenen Zwecken dienen.

Im Zuge der Realisierung des kombinierten Vorhabens können ggf. Einzelmaßnahmen Teil mehrerer Vorhaben sein. Z. B. sind eine Vinothek (Zweck: Weinvermarktung) und Ferienwohnungen (Zweck: Gästebeherbergung) bzw. eine Heckenwirtschaft (Zweck: Gästebewirtung), die zeitgleich in einem Gebäude realisiert werden, ein zulässiges kombiniertes Verfahren, das mit Mitteln aus dem WBB (Vinothek) und Mitteln aus dem EIF (DIV) (Ferienwohnungen bzw. Heckenwirtschaft) gefördert werden kann.

In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass jeweils nur der auf das einzelne Vorhaben entfallende Anteil der Kosten über das entsprechende Programm gefördert wird. Hierzu ist bereits bei der Antragstellung ein geeigneter Kostenschlüssel von der Bau- oder Landtechnikberatung zu erstellen. Die Kostenaufteilung hat in nachvollziehbarer Form zu erfolgen.

Auch zulässig wäre es, wenn bei einer Investition in ein denkmalgeschütztes Gebäude die Sanierung der Fassade mit Mitteln des Denkmalschutzes unterstützt wird und der Innenausbau des Gebäudes zu einer Vinothek über das WBB gefördert wird. Der Förderzweck dieser beiden Unterstützungen hat nicht den gleichen Zweck (Denkmalschutz: Erhaltung schützenswerter Fassaden; WBB: Verbesserung der Vermarktung). Allerdings muss auch in diesem Beispiel sichergestellt werden, dass eine strikte Trennung hinsichtlich der beantragten Kosten gewährleistet ist.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und anderen Förderbanken des Landes Bayern und des Bundes ist im WBB nicht möglich. Wird beispielsweise ein zinsverbilligtes Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank für die Finanzierung eines Vorhabens im WBB in Anspruch genommen, darf das Vorhaben nicht mehr im WBB gefördert werden.

8. Antragstellung

Der Antrag ist einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Stellungnahmen unter Verwendung der aktuellen Formblätter bei der LWG einzureichen. Diese gibt den Antrag an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) weiter.

Aufgrund der anhaltend angespannten Corona-Situation ist es auch möglich, den Förderantrag einschließlich erforderlicher Anlagen per E-Mail einzureichen. In diesem Fall sind Formulare, die der Antragsteller (z. B. Förderantrag) oder andere Beteiligte unterschrieben müssen, von diesem mit entsprechender Unterschrift eingescannt per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln:

poststelle@lwg.bayern.de

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen und Stellungnahmen) und fristgerecht eingereicht wird.

Unvollständige und nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt.

8.1 Hinweise zur Antragstellung per E-Mail

Wenn Sie einen Antrag per E-Mail einreichen bzw. Unterlagen nachreichen, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten, um eine eindeutige Zuordnung der Dokumente zu gewährleisten und um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Im Betreff der E-Mail sind folgende Angaben zu machen:

- „Förderantrag WBB 2021“,
- Name bzw. Unternehmensbezeichnung,
- Betriebsnummer.

Beim Einscannen des Antrags und der erforderlichen ergänzenden Unterlagen ist auf Folgendes zu achten:

- Gut lesbare Auflösung des Scans.
- Maximale Dateigröße der E-Mail: 20 MB (Megabyte).
- Dateiformat der Scans: PDF (Portable Document Format)
- Jedes Dokument als eigene Datei einscannen.
- Mehrseitige Dokumente als eine Datei einscannen.
- Eingescannte Dokumente nicht in den Fließtext der E-Mail kopieren, sondern immer als eigene PDF-Datei dem E-Mail anfügen.
- Bitte überprüfen Sie vor dem Versand des E-Mails, dass die eingescannten Unterlagen gut lesbar sind.

8.2 Antragsendtermine

Die Förderanträge sind bis zum **26.02.2021** einzureichen, um an der folgenden Auswahlrunde teilzunehmen.

8.3 Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular mit ergänzenden Unterlagen.

Die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise sind in der Anlage „Anlagenverzeichnis zum WBB-Förderantrag“ zu kennzeichnen. Diese sind zwingend mit dem Förderantrag vollständig vorzulegen.

8.4 Angaben zum geplanten Investitionsvorhaben

Im Förderantrag sind grundsätzlich alle förderrelevanten Investitionsausgaben (z. B. auch Kosten für gebrauchte Bestandteile) anzugeben – unabhängig davon, ob dafür eine Förderung beantragt wird bzw. werden kann oder nicht.

8.5 Beratung zur Antragstellung

Es wird angeraten, sich vorab bei der LWG hinsichtlich der geplanten Investition beraten zu lassen. Die LWG informiert auch, welche Unterlagen bzw. Anlagen im konkreten Förderfall mit dem Förderantrag eingereicht werden müssen.

9. Auswahlverfahren

Grundsätzlich werden alle zu einem Antragsendtermin eingereichten Förderanträge einem Auswahlverfahren mit Punktsystem unterzogen. Dabei erhalten die Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Kriterien oder Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (= Prioritätskriterien) Punkte (vgl. Merkblatt zum Auswahlverfahren).

Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die festgesetzte Mindestpunktzahl von 4 Punkten erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil. Eine Auswahl erfolgt entsprechend der erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds.

Anträge, die nicht ausgewählt wurden oder die Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren nicht erfüllt haben (Fördervoraussetzungen, Mindestpunktzahl), werden abgelehnt.

Für nicht ausgewählte Vorhaben kann für die nächste Auswahlrunde erneut ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge sind **keine** Änderungen an den beantragten Prioritätskriterien mehr zulässig.

10. Zulässiger Maßnahmenbeginn

Es sind nur solche Ausgaben förderfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Kauf-, Liefer- und Leistungsvertrages **und** die Bezahlung nach Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheids bzw. nach Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist in Ausnahmefällen und in Fällen höherer Gewalt (z. B. Brand) möglich.

Darüber hinaus sind generell folgende Ausgaben förderfähig, die vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheids bzw. vor Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind, soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind:

- Ausgaben für die Betreuung des Vorhabens,
- Ausgaben für Planungsaufträge (bis Leistungsphase 7 HOAI),
- Ausgaben für Baugrunduntersuchungen,
- Ausgaben für das Herrichten des Grundstücks, auf dem das Vorhaben realisiert werden soll,
- Ausgaben für Durchführbarkeitsstudien.

Andere Ausgaben, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages **oder** die Bezahlung vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides erfolgt sind, **sind nicht förderfähig**.

Wird für solche Ausgaben eine Unterstützung beantragt, werden diese gemäß Art. 63 Abs. 1 VO (EU) Nr. 809/2014 sanktionsrelevant gekürzt.

C Hinweise zum Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Zahlungsantrags bei der Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Für die Antragstellung sind die Zahlungsantragsunterlagen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Weinbau – Teil B: Investitionsförderung (WBB)) zu verwenden.

Es kann nur **ein** Zahlungsantrag eingereicht werden. Teilabrechnungen sind nicht möglich.

Die Fördergelder können grundsätzlich erst ausbezahlt werden, wenn alle Investitionen, für die Förderung beantragt wurde, fertiggestellt sind.

1. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind alle durch Rechnung nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Rabatte).

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Kosten, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Fördergelder gewährt.

2. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, das heißt der Zeitraum, in dem die Investition durchgeführt und alle Rechnungen bezahlt werden müssen, endet bei

- baulichen Vorhaben grundsätzlich spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung,

- Investitionen ausschließlich in Maschinen und Geräte grundsätzlich ein Jahr nach der Bewilligung, es sei denn, im Bewilligungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt.

Für ein Vorhaben, das sowohl ein bauliches Vorhaben als auch eine Investition in Maschinen und/oder Geräte beinhaltet gilt, dass das gesamte Vorhaben innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt sein muss.

Der Zahlungsantrag ist spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Beispiel Maschineninvestition:

Bewilligung:	28.05.2021
Ende Bewilligungszeitraum:	27.05.2022
Ende Einreichungsfrist Zahlungsantrag:	27.08.2022

Eine Ausnahme gilt dabei nur für die Fälle, die rechtzeitig vor Ablauf der Fristen (Ende Bewilligungszeitraum bzw. Einreichungsfrist Zahlungsantrag) eine Verlängerung beantragen, soweit die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, anerkannt werden kann. Dabei muss ein strenger Maßstab angelegt werden.

Wenn die Durchführung von Investitionen bzw. die Bezahlung nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt, sind diese Ausgaben nicht mehr förderfähig. Wird trotzdem für diese Ausgaben eine Förderung beantragt, hat dies entsprechende Kürzungen und ggf. Sanktionen zur Folge.

Der Bewilligungszeitraum der Förderperiode 2019 bis 2023 endet spätestens am 31. Mai 2023. Folglich verkürzt sich der Bewilligungszeitraum von zwei Jahren bei Bewilligungen nach dem 31. Mai 2021 entsprechend.

Der letzte Abgabetermin für den Zahlungsantrag ist der 1. Juni 2023.

Eine Verlängerung über diese Termine hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

3. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre ab dem Datum der Auszahlung der Unterstützung an den Empfänger.

Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der Zweckbindung führen.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der Zweckbindung nicht mehr den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet, kann die Förderung zumindest anteilig zurückgefordert werden.

D Weitere Hinweise zur Förderung

1. Aufbewahrungsfrist

Die für die Unterstützung relevanten Unterlagen, insbesondere die entsprechenden Belege sind mindestens bis zum Ende der Zweckbindung für Prüfungen aufzubewahren.

2. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können zum teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Förder-

gelder bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die Fördermaßnahme im betreffenden Kalenderjahr sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

2.1 Kürzungen und Sanktionen

Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben die von der Bewilligungsbehörde ermittelten, förderfähigen Ausgaben, werden diese gekürzt.

Beträgt die Abweichung mehr als 10 %, wird die Förderung um die doppelte Differenz gekürzt.

Bei vorsätzlichen Falschangaben oder dem absichtlichen Unterlassen von Mitteilungen wird das betreffende Vorhaben abgelehnt oder die Bewilligung vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus kann im Kalenderjahr der Feststellung kein neuer Antrag auf Förderung nach dem WBB gestellt werden.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und in Anlehnung an Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sanktioniert.

Jede Kürzung oder Sanktion reduziert grundsätzlich die bewilligte Unterstützung.

2.2 Rückforderung

Zu Unrecht gezahlte Fördergelder werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

2.3 Vor-Ort-Kontrolle

Bei **allen** Anträgen ist eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, wird die Bewilligung widerrufen und es kann keine Auszahlung erfolgen. Wurde die Unterstützung bereits ausbezahlt, ist diese einschließlich Zinsen zurückzufordern.

3. Umgehung von Fördervoraussetzungen

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden und den Zielen des WBB zuwiderlaufen.

4. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich sind alle Angaben im Förderantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme von:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- die Angaben im **Anlagenverzeichnis zum Förderantrag**.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

5. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie Prüforgane der EU haben das Recht, die Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sowohl durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge als auch auf der Basis der Anforderungen von förderrelevanten Unterlagen erfolgen. Der Empfänger der Unterstützung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Unterstützung sind insbesondere:

- Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaues – Teil B Investitionsförderung,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission,
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission,
- Nationales Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, in der jeweils gültigen Fassung.

7. Datenschutz und Datenerhebung

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten und die zuständige Betreuungsgesellschaft zur Unterstützung der Wahrnehmung der Betreueraufgaben weitergegeben. Zur Auszahlung der Unterstützung werden Daten an die Bundeskasse Trier übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch die staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.fueak.bayern.de/impressum/index.php.

8. Steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des WBB. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 EUR erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Unterstützung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018 und 2019 mitteilungsspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstigen Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier:

www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

9. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014 (ABI. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- den Namen der Begünstigten, und zwar
 - Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;

- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahme die Beträge der Zahlungen sowie die Summe dieser Beträge, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

10. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

11. Beratungsstelle, Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Beratungsstelle und Stelle zur Annahme der Förderanträge ist die

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 9801-0
Fax: 0931 9801-100
E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de

Bewilligungsbehörde und Stelle zur Annahme der Zahlungsanträge ist die

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz
Tel.: 0871/9522-4600
Fax: 0871/9522-4606
E-Mail: konzf@fueak.bayern.de